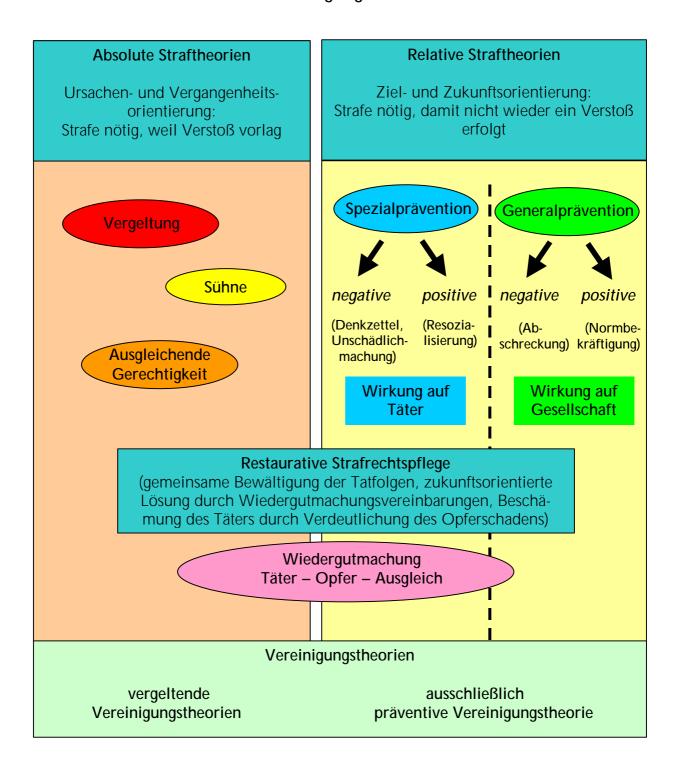
Straftheorien: Zweck und Rechtfertigung von Strafe



Graphik in Anlehnung an:

Prof. Ch. Schwarzenegger: Lehrmaterial zu Straftheorien, Zürich 2001

Vergeltungstheorie:

Argumentation: Unrecht soll durch Bestrafung aufgewogen werden. Strafe soll nicht das Ausmaß des angerichteten Unrechts übersteigen, Ansatz der ausgleichenden Gerechtigkeit ermöglicht Bestimmung eines gerecht empfundenen Strafmasses.

Kritik: Der Gedanke man könne ein Übel (Straftat) durch staatliches Zufügen von weiteren Übels (Strafleidens) ausgleichen ist fraglich. Durch die bloße Bestrafung wird nur selten eine Läuterung des Straftäters erreicht. Inhaftierung von Menschen ohne einen zukunftsgerichteten Schutzzweck ist menschenrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Negative Spezialprävention:

Argumentation: Täter soll durch die Strafe von der Begehung neuer Straftaten abgehalten werden; Gesellschaft soll durch Inhaftierung des Täters vor neuen Taten des Täters geschützt werden.

Kritik: Empirisch lässt sich häufig nicht nachweisen, dass Straftäter durch eine Bestrafung von Straftaten von Wiederholungstaten abgehalten werden, negative Spezialprävention bietet keinen Ansatz für das Strafmaß.

Positive Spezialprävention:

Argumentation: Der Aufenthalt in der Strafvollzugsanstalt soll den Straftäter zu einem besseren Mitglied der Gesellschaft erziehen und resozialisieren.

Kritik: Faktisch ist die Resozialisierungsleistung vieler Strafanstalten nicht sehr hoch. Straftäter, bei denen keine Chance einer Wiederholungstat bestehen, müssten straflos bleiben werden.

Negative Generalprävention:

Argumentation: Durch Vollstreckung von Strafe bekommen potentielle Täter vor Augen geführt, welche Folgen abweichendes Verhalten hat. Dadurch verhalten sich die Mitglieder der Gesellschaft konform und werden von Straftaten abgeschreckt.

Kritik: Die Abschreckungswirkung ist meist gering, da die meisten Täter davon ausgehen, dass sie nicht entdeckt werden.

Positive Generalprävention:

Argumentation: Die Vollstreckung von Strafen ist zur Normbekräftigung und Aufrechterhaltung des Rechtsbewusstseins notwendig und verhindert somit die Begehung von Straftaten.

Kritik: Der Täter wird instrumentalisiert, um das staatliche Ziel der Normstabilisierung zu erreichen und somit zum "Objekt staatlichen Handelns degradiert", was mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

Restaurative Strafrechtspflege:

Argumentation: Wiedergutmachung und die offizielle Anerkennung der Leidenserfahrung durch den Staat und den Täter ist aus Opferperspektive oft mindestens genauso wichtig wie die Bestrafung des Täters. Klassische Straftheorien werden den Bedürfnissen der Opfer nicht ausreichend gerecht.

Kritik: Gleichheitsgrundsatz erfordert ein einheitliches staatliches Sanktionssystem, das nicht beliebig zwischen Täter und Opfer ausgehandelt werden kann. Die Schwere bestimmter Straftaten erfordert jenseits der Wiedergutmachung eine staatliche strafrechtliche Sanktion.

Internationale Strafrecht – ein Sonderfall?

Negative Spezialprävention: Die Inhaftierung und Fahndung nach Kriegsverbrechern hat zur Entmachtung / Unschädlichmachung von Völkerrechtsverbrechern im ehemaligen Jugoslawien beigetragen.

Positive Spezialprävention: Es ist fraglich, ob politisch motivierte Überzeugungstäter durch eine Haftstrafe resozialisiert werden. Soldaten und Schreibtischtäter begehen ihre Verbrechen meist stark kontextabhängig, es handelt sich bei ihnen meist nicht um Personen, die außerhalb diese Kontextes gewöhnliche Kriminalstraftaten begehen. Nach Systemumbrüchen dürften daher ehemalige Straftäter häufig nicht in die Verlegenheit kommen, noch einmal ihre Straftaten zu wiederholen (Argument der angepassten Nazi-Täter in der Bundesrepublik).

Gegenargument: In sehr vielen Staaten sind Demokratisierungserfolge längst nicht so durchschlagend, Risiko der Wiederholungstat bei Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen ist durchaus gegeben. Beispiel: Kontinuität von Folter und Todesschwadronen in lateinamerikanischen Transformationsländern.

Negative Generalprävention: Kritik: Die weltweite Straflosigkeit der meisten Völkerrechtsverbrechen und die Selektivität internationaler Strafverfolgung führt zu einer äußerst geringen Abschreckungswirkung.

Gegenargument: selbst Selektive Verfahren haben wegen ihres durchschlagenden öffentlichen Bekanntheitsgrad eine abschreckende Wirkung. Gerade weil staatlich begangene Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit oft vollkommen straflos geblieben sind, muss man diesen Missstand mit Hilfe des internationalen Strafrechts verändern.

Positive Generalprävention: Internationales Strafrecht führt zu einem stärkeren internationalen Normbekräftigung fundamentaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Rechts. Langfristige Vorbildfunktion internationaler Strafgerichte oder Strafverfahren in Drittstaaten für nationale Justiz (Beispiel: Fall Pinochet). Einfluss des internationalen Strafrechts auf lokale Juristen-, Polizei- und Militärausbildung. Straflosigkeit vergangenen Unrechts befördert in Postkonfliktgesellschaften die allgemeine Normerosion und kann zu erneuter Gewaltanwendung beitragen.

Retribution:

Der Zustand, das minderschwere Straftaten wie Diebstahl häufig effizienter verfolgt werden, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und staatsverstärkende Makrokriminalität ist nicht zu rechtfertigen (Gleichbehandlungsargument). Nur Internationale Strafgerichtsbarkeit ist in der Lage, Staatsführer und Machteliten für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen.

Aufklärung, Anerkennung und Rehabilitation:

Internationales Strafrecht hat hohe symbolische Funktion und kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitsfindung und Anerkennung des Unrechts leisten, das den Opfern zugefügt worden ist.

Literatur:

- Akhavan, Payam (2001): Can International Criminal Justice Prevent Future Atrocities? 95 American Journal of International Law (2001), S. 7-31.
- Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung: (AE-WGM): Entwurf des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. München 1992, S. 21-36 (Die Stellung der Wiedergutmachung im Strafrechtssystem).
- Roxin, Claus (1997): Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 3. Aufl.. München: Beck, S. 37-69.
- *Schabas, W.A.* (1997): Sentencing by International Tribunals: A Human Rights Approach. 7 Duke J. of Comp. & Int'l L. (1997), S. 461-517.
- *Schöch, Heinz* (1996): Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen. In: Jehle, Jörg-Martin (Hg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden, S. 291-326.